

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von VWEW-Ladeeinrichtungen mit Elektrofahrzeugen

§ 1 Nutzungsbedingungen

(1) Sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung erfolgt unter Anerkennung dieser AGB und unter Beachtung der Bedienungsanleitungen an den Ladesäulen vor Ort. Eine Manipulation der Ladeinfrastruktur ist strengstens untersagt. Die Ladesäulen dürfen nur mit Elektrofahrzeugen, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören, genutzt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

(2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben. Der Ladevorgang endet durch einen Abmeldevorgang per Ladekarte oder durch Entriegeln des Fahrzeuges und damit des Steckers.

(3) Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen an den VWEW-eigenen Ladesäulen sind VWEW-energie über die an den Ladesäulen angebrachte Störungsrufnummer unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 2 Haftung

(1) VWEW-energie haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäulen entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn an den Ladesäulen verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzungen entstehen.

(2) Die Haftung der VWEW-energie sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit.

§ 3 Autorisierung

(1) Autorisierung durch eine VWEW-Ladekarte: Hierzu beachten Sie bitte die

„Nutzungsbedingungen für VWEW RFID-Ladekarten zur Ladung von Elektrofahrzeugen.“

<https://www.vwe-energie.de/emobil>

(2) Bei Autorisierung durch RFID-Karten anderer Anbieter, beachten Sie bitte, dass zu den VWEW-Preisen jeweils auch die Bedingungen und Kosten des jeweiligen RFID-Kartenanbieters gesondert zu beachten sind.

(3) Autorisierung durch SMS-Payment oder Intercharge direkt: Auch hierbei sind die jeweils durch den Dienstleister entstehenden Kosten und Bedingungen zu beachten.

§ 4 Ladeinfrastruktur von Kooperationspartnern bzw. von Dritten

(1) Die Autorisierungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf die Ladeinfrastruktur des Kooperationspartners Intercharge (Standorte siehe www.intercharge.de) sowie auf die Ladeinfrastruktur Dritter (im Folgenden Roaming-Partner genannt), soweit diese Roaming-Partner entsprechende Roaming-Vereinbarungen mit Intercharge getroffen haben.

(2) Die Nutzung der Ladeinfrastruktur des Kooperationspartners oder von Dritten erfolgt zu den Nutzungsbedingungen und Preisen des jeweiligen Anbieters.

(3) Durch geänderte oder auslaufende Kooperationsabkommen können Lademöglichkeiten wieder entfallen.

§ 5 Störung des Netzbetriebes

(1) Soweit die Ladung wegen Störung des Netzbetriebes, unterbrochen ist, ist die VWEW-energie von ihrer Verpflichtung zur Stromlieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebes ist derjenige örtliche Netzbetreiber, dessen Netzanschluss VWEW-energie zur Belieferung von Ladestrom nutzt. Die VWEW-energie wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der VWEW-energie bekannt sind oder durch die VWEW-energie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der örtliche Netzbetreiber haftet nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

§ 6 Personenbezogene Daten

(1) Bei der Nutzung der Ladeeinrichtungen fallen keine personenbezogenen Daten an. Die Ladedaten werden anonymisiert an den Abrechnungsdienstleister übermittelt und

nur dort über die Kartenummer den Kundendaten zugeordnet.

(2) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der Ladeeinrichtung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

(3) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Betreuung und Abrechnung der Kunden der VWEW-energie erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn VWEW-energie derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt automatisch diejenige gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Beabsichtigten am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand ist Kaufbeuren.

Kaufbeuren, Juli 2018
VWEW-energie
(Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH)